

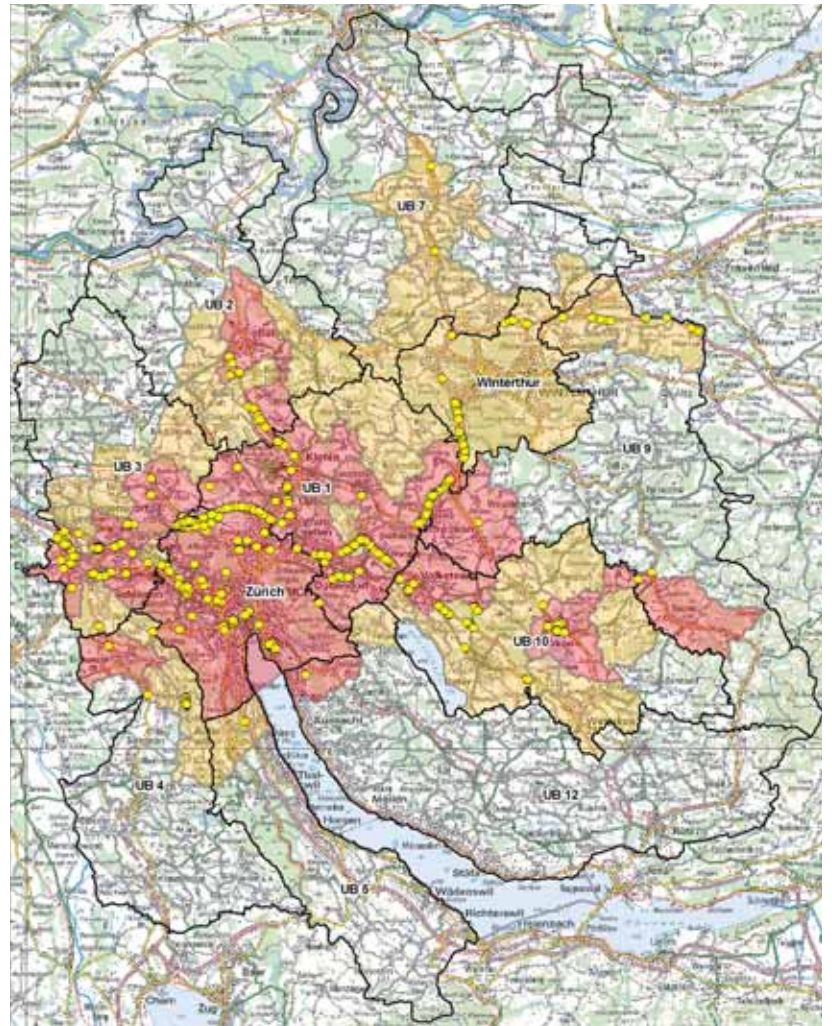
Schmalblättriges Greiskraut: Bekämpfungspflicht

Lebergifte im eingeschleppten, schmalblättrigen Greiskraut können die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden. Es muss darum von sämtlichen Grundeigentümern konsequent bekämpft werden.

Kathrin Fischer
Sektion Biosicherheit
AWEL, Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
8090 Zürich
Telefon 043 259 32 60
neobiota@bd.zh.ch
www.neobiota.zh.ch

Urs Landergott
FORNAT AG
Forschung für Naturschutz
und Naturnutzung
8006 Zürich
Telefon 043 244 99 60
urs.landergott@fornat.ch

Übersicht betroffene Gemeinden: Schmalblättriges Greiskraut



- Schmalblättriges Greiskraut
- mit bekanntem Vorkommen in Zuständigkeit Gemeinde
- mit bekanntem Vorkommen in anderer Zuständigkeit bzw. in der Nähe bekannter Vorkommen

Die farbig hervorgehobenen Gemeinden sind bisher vom Schmalblättrigen Greiskraut (*Senecio inaequidens*) betroffen und müssen ihre Grundeigentümer beauftragen, es zu bekämpfen.

Quelle: AWEL

Das Schmalblättrige Greiskraut (Kreuzkraut, *Senecio inaequidens*) ist eine invasive gebietsfremde Pflanze. Sie stammt aus Südafrika und wurde von dort unbeabsichtigt durch den Handel mit Schafswolle eingeschleppt. Das Schmalblättrige Greiskraut enthält Lebergifte, die die Gesundheit von Mensch und Tier (Kühe, Pferde, Schafe) gefährden können. Es wurden auch schon Rückstände des Lebergiftes im Honig gefunden. Im Kanton Zürich breitet sich das Schmalblättrige Greiskraut zurzeit schnell und aggressiv von den Hauptverkehrsträgern in die Landschaft hinaus aus. Um eine grossflächige Ausbreitung dieser Pflanze zu verhindern, müssen ab jetzt sämtliche Bestände auf allen öffentlichen und pri-

vaten Grundstücken konsequent bekämpft werden.

Massnahmen des Kantons

Die kantonale Arbeitsgruppe «Schmalblättriges Greiskraut», welcher Vertreter des AWEL, des ALN, des TBA sowie des ASTRA, des ALN, des TBA sowie der SBB angehören, hat den Biologen Urs Landergott für die Gesamtkoordination eingesetzt. Ende April 2014 wurden die Unterhaltungsdienste des Bundes, des Kantons und der betroffenen Gemeinden (siehe Karte) im Kanton Zürich aufgefordert, das Schmalblättrige Greiskraut auf öffentlichen und privaten Flächen in ihrem Zuständigkeitsbereich konsequent zu bekämpfen (Details zur Bekämpfung siehe Kasten Seite 36).

Erkennen des Schmalblättrigen Greiskrauts

Bestände blühen normalerweise durchgehend von Juni bis November (2014 bereits ab Mai). Die Pflanze ist 40 bis 100 Zentimeter hoch, am Grund oft stark verzweigt und holzig, mehrjährig. Die Blütenköpfchen sind gelb, mit 10 bis 15 Strahlen, im Durchmesser 1.5 bis 2.5 Zentimeter, die Blütenknospen nickend. Die Blätter sind schmal und ungeteilt, 6 bis 7 Zentimeter lang, 2 bis 3 Millimeter breit, oft mit bläulichem Schimmer.

Ein Merkblatt mit Details ist erhältlich unter: www.neobiota.zh.ch → Formulare & Merkblätter → Neobiota

Bekämpfung des Schmalblättrigen Greiskrauts

- Ausreissen vor der Samenbildung ist die beste Bekämpfung (Juni bis Oktober)
- Achtung: Fast immer werden Pflanzen übersehen, die kurz danach blühen
- Bei Versamung zwischen den Einsätzen beginnt alles wieder von vorne!
- Empfehlung: Ausreissen und anschliessend Mähen (Wiederaufwuchs blüht erst nach 6 bis 8 Wochen)
- Einmal ist keinmal: Wiederholen, sobald wieder Pflanzen aufblühen (anfänglich mindestens drei Einsätze pro Jahr einplanen)

Aufgaben der Greiskraut-Verantwortlichen der Gemeinden

- Organisation der Bekämpfung auf Gemeindegrundstücken
- Bekämpfungsaufforderung an Private mit Greiskraut-Beständen auf ihrem Grundstück
- Anfragen aus der Bevölkerung beantworten
- Überwachung: Früherkennung von neuen Beständen, Absuchen kritischer Gebiete
- Erfassung von Beständen und Bekämpfungseinsätzen im Neophyten WebGIS
- Die Liste mit Greiskraut-Verantwortlichen ist zu finden unter www.neobiota.zh.ch → Gemeinden



Das harmlos aussehende Schmalblättrige Greiskraut enthält Lebergifte und muss von allen Grundeigentümern konsequent bekämpft werden.
Quelle: Urs Landergott

Bekämpfungspflicht für Grundeigentümer

Die rechtliche Grundlage für die Bekämpfungsanordnung auf öffentlichen und privaten Grundstücken findet sich in Art. 52 Abs. 1 der Freisetzungsverordnung (SR 814 911). Danach ordnet der Kanton die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung an, sofern gefährliche Organismen in der Umwelt auftreten, die Menschen, Tiere oder die Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen können. Gemäss Art. 59 des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) sind für die Umsetzung und Finanzierung der Bekämpfung die Grundeigentümer zuständig. Diese können die Kosten allenfalls einem Verursacher überbinden, wenn aufgezeigt werden kann, wer für die Verbreitung der Pflanze verantwortlich war (Art. 2 Umweltschutzgesetz). Grundeigentümer sollen Bestände der Gemeinde (Greiskraut-Verantwortliche) melden.

Rolle der Gemeinden

Die Gemeinden wurden eingeladen, betroffene private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aufzufordern, das Schmalblättrige Greiskraut auf ihren Grundstücken zu entfernen. Von jeder Gemeinde wurde eine Person bestimmt, die für das Schmalblättrige Greiskraut zuständig ist (Greiskraut-Verantwortliche; siehe Zusatztext links).

Unterstützung für die Gemeinden

Mit spezifischen Ausbildungsveranstaltungen und Beratungen vor Ort werden die betroffenen Gemeinden regionsweise beim Aufbau des Monitorings und bei der Bekämpfung des Schmalblättrigen Greiskrauts unterstützt. Zudem werden alle Zürcher Gemeinden anlässlich der bezirkswise durchgeführten Neobiota-Schulungen im Juli und August im Erkennen und Bekämpfen des Schmalblättrigen Greiskrauts geschult.

Kritische Gebiete

Das Greiskraut besiedelt vorzugsweise offene Stellen und Ruderalflächen wie z. B. Strassenränder und -böschungen, Bahnareale, unversiegelte Parkplätze und Industrieareale, Gruben und Deponien, «verlassene» Areale, aber auch Flachdächer. Besondere Aufmerksamkeit ist insbesondere an solch kritischen Standorten in der Nähe von schon bekannten Beständen angebracht.

Hilfsmittel Neophyten WebGIS

Eine gute Übersicht über die vorhandenen Bestände des Schmalblättrigen Greiskrauts und über die getroffenen Bekämpfungsmassnahmen ist von zentraler Bedeutung für die Einsatzplanung. Das Neophyten WebGIS steht dafür zur Verfügung (Ansicht öffentlich, zum Eintragen ist ein Passwort nötig). Es ist bei dieser schnellen invasiven Art besonders wichtig, dass die Bestände und die getroffenen Massnahmen im Neophyten-WebGIS eingetragen werden.

www.gis.zh.ch → GIS-Browser → alter GIS-Browser → Spezialkarten